

Allgemeine Geschäftsbedingungen

NetGate Matthias Rojahn e.K.



§1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Firma NetGate Matthias Rojahn, mit Sitz in Hamburg (im folgenden NetGate) erbringt ihre Dienste gegenüber ihren Vertragspartnern (im folgenden Kunde) ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Dienste von NetGate gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Bezugnahme auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn NetGate diese dem Kunden ausdrücklich bestätigt.
- (3) NetGate ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden entsprechend der Ankündigung wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, widerspricht. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Nutzung von NetGate-Diensten kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder durch einen schriftlichen Kundenauftrag unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und seiner Annahme seitens NetGate durch Gegenzeichnung oder Bestätigung oder durch die Abnahme der vereinbarten Leistung zustande.

§3 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag oder aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Firma NetGate sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Leistungsbeschreibung sowie sonstige vertragsergänzende Unterlagen liegen am Sitz der Firma NetGate zur Einsicht bereit. Sie können ferner bei NetGate kostenlos als schriftliches Dokument angefordert und, soweit verfügbar, auf elektronischem Wege abgerufen werden.
- (3) NetGate bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Das Recht zur Leistungsänderung steht NetGate insbesondere dann zu, wenn diese Änderung handelsüblich oder NetGate hierzu, durch Änderung der Gesetzeslage oder durch die Rechtsprechung, verpflichtet ist. Die Interessen des Kunden werden stets angemessen berücksichtigt.
- (4) Sofern es für eine Toplevel-Domain (TLD) mehrere Lieferanten gibt, ist es NetGate freigestellt, den Lieferanten zu wählen und / oder zu wechseln. Der Kunde stimmt einem möglichen Wechsel zu.

- (5) Bei der Zuteilung einer .de Domain kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Deutschen DENIC (www.nic.de) zustande. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit NetGate bleibt dieser Vertrag zwischen dem Kunden und DENIC mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.
- (6) Die Änderung von für den Betrieb des oder die Teilnahme im Internet verwendeter Normen, Adressen oder anderer technischer Standards hat keinen Einfluß auf den jeweiligen Vertrag, sofern die Änderungen nicht willkürlich von NetGate veranlaßt werden.
- (7) Soweit NetGate über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich aus der Einstellung nicht.

§4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die NetGate-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - (a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Tariffliste zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, gegebenenfalls in Verbindung mit der dem Kunden überlassenen individuellen Tariffliste, fristgerecht zu zahlen;
 - (b) NetGate unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren. Dies gilt gleichfalls für Veränderungen in sämtlichen tarifrelevanten Sachverhalten;
 - (c) NetGate die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung der NetGate-Dienste erforderlich ist und Installationen nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;
 - (d) NetGate, soweit erforderlich, zur alleinigen Abgabe von Erklärungen, Erteilung von Aufträgen und Weitergabe von Informationen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, zu bevollmächtigen;
 - (e) die Zugriffsmöglichkeiten auf NetGate-Dienste nicht mißbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen im Internet zu unterlassen; dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Programme oder Dateien anzubieten, deren Inhalt in Deutschland strafrechtlich relevant ist (z.B. Gewaltverherrlichung, Pornographie, Urheberrecht usw)
 - (f) die mißbräuchliche Benutzung seiner Angebote durch Dritte zu verhindern.
 - (g) selbständig für die Erfüllung- bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem NetGate-Netz erforderlich sein sollten;
 - (h) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen sowie die anerkannte „Etikette“ des Internets zu beachten;
 - (i) von allen Daten, die auf NetGate-Servern liegen, aktuelle Sicherungskopien vorzuhalten. Das gilt insbesondere für die Inhalte von Datenbanken,
 - (j) die Sicherungskopien unentgeltlich auf den Server zurückschreiben,

(k) erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeidung) und nach Abgabe einer Störungsmeldung die NetGate durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;

(l) NetGate binnen eines Monats

- jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
- bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
- jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der NetGate geführt wird sowie jede Änderung der Anschrift

schriftlich anzuzeigen;

(2) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Beantragung von Domain-Namen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter zu beachten. Mit der Antragstellung versichert der Antragsteller, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist und daß sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger Rechtsvorschriften ergeben haben. NetGate übernimmt insoweit keine Verpflichtungen.

Es gelten insbesondere die Vergabebestimmungen der für die jeweiligen Domains zuständigen Registrierstelle.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.
- (4) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 lit. (e und f) genannten Pflichten, ist NetGate sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von lit. (a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen sofort einzustellen und das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Für Verstöße gegen lit. (a) gilt § 9. Darüber hinaus gilt bei Verstößen gegen die in lit. (e und f) genannten Fällen folgendes:

- Anstelle einer Kündigung des Vertrages ist NetGate auch dazu berechtigt, sofern technisch möglich oder zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebes, die Verbreitung der entsprechenden Programme, Dateien, Dienste zu unterbinden. Eine Minderung des Entgelts kann der Kunde in diesen Fällen nicht geltend machen;
- Vorstehende Rechte stehen NetGate insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

§5 Leistungsverzögerungen, Termine, Fristen, Abnahme

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt gemäß § 11 und aufgrund von Ereignissen, die NetGate die Erbringung der geschuldeten Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht von ihr oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurden hat NetGate auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. NetGate ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

(2) Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei volle Kalendertage, ist der Kunde berechtigt, bereits erbrachte Vorleistungen ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zu ihrer Beseitigung, jedoch längstens bis zum nächsten Kündigungstermin, entsprechend von NetGate zurückzufordern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

- der Kunde nicht mehr auf die NetGate-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,

- die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner Dienste unmöglich wird,

oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.

NetGate kann die Rückzahlung durch Verrechnung mit und entsprechende Minderung der nächsten vertraglich geschuldeten Zahlungen des Kunden bewirken.

(3) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von NetGate liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ist der Leistungsausfall von NetGate oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten, so erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn der Fehler grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und der Ausfall für einen längeren Zeitraum als einen vollen Kalendertag andauert hat.

(4) NetGate kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Serverbetriebes, die Aufrechterhaltung der Datenintegrität und insbesondere die Abwendung schwerwiegender Anomalien des Datenverkehrs und -bestandes dies erfordern. Eine Rückvergütung von gezahlten Entgelten ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(5) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von NetGate wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber NetGate nicht nachkommt.

(6) Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf NetGate den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

(7) Kommt NetGate mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn NetGate eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.

§6 Nutzung von NetGate-Diensten durch Dritte

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Dritte ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.
- (2) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der NetGate-Dienste durch Dritte entstanden sind.
- (3) NetGate übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Angriffe - gleich welcher Art - auf die Server und / oder Infrastruktur von NetGate bzw des Kunden entstehen.

§7 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für jeden nicht eingelösten Wechsel, Scheck oder jede nicht eingelöste Lastschrift hat der Kunde an NetGate eine Bearbeitungspauschale von € 8,69 zu zahlen.
- (3) Für gesondert vereinbarte Dienst- oder Werkleistungen von NetGate gelten, in Ermangelung ausdrücklich anderer Vereinbarung, die den Verträgen in der jeweils aktuellen Fassung beigefügten Tages- und/oder Stundensätze sowie Reise- und Spesenkosten.

Sofern NetGate bei einem Anschluß aufgrund speziellen Kundenwunsches gesonderte Kosten entstehen, werden diese dem Kunden gesondert gemäß aktueller Preisliste bzw. Vereinbarung in Rechnung gestellt.

- (4) NetGate behält sich bei im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu besorgenden Waren und Dienstleistungen die Berechnung des am Tage der Bestellung gültigen Preises vor.
- (5) Preisänderungen
 - (a) Eine von NetGate vorgenommene Preisänderung tritt 3 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, im welchem sie dem Kunden mitgeteilt wurde. Sofern die hierdurch entstehenden Preise die zuletzt vereinbarten Preise überschreiten, ist der Kunde ist berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.
- (6) Sämtliche bei der Überweisung anfallenden Kosten und Gebühren werden vom Kunden getragen.

§8 Zahlungsbedingungen

- (1) NetGate kann die Annahme von Schecks oder Wechseln ablehnen.
- (2) Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- (3) Jährliche Entgelte sind im voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

- (4) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte sowie das einmalige Entgelt für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muß der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein oder es muß bei NetGate ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei vom Kunden verschuldeter Verzögerung ist NetGate berechtigt, eine Bearbeitungs- bzw. Mahnpauschale in Höhe von € 8,69 zu erheben.
- (6) Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber NetGate schriftlich zu erheben. Rechnungen von NetGate gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

§9 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist NetGate berechtigt, die technische Einrichtung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Entgelte zu zahlen und die Kosten der Wiederinbetriebnahme zu tragen.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist NetGate zudem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5 %, zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, daß NetGate im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich NetGate vor.
- (3) Kommt der Kunde
 - für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der dem durchschnittlichen Entgelt für zwei Monate entspricht,in Verzug, so kann NetGate die technische Einrichtung auf Kosten des Kunden sperren oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestmietzeit Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Forderungen von NetGate steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertrag mit NetGate zu.

§11 Höhere Gewalt

- (1) NetGate ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungsgeber (z.B. Deutsche Telekom AG), auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von NetGate autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten.

§12 Haftungsbeschränkung

- (1) NetGate haftet nur für solche Schäden voll, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) in allen anderen Fällen beschränkt sich die Haftungssumme auf maximal 2 Monatsentgelte gemäß dem zugrundeliegenden Grundvertrag (ohne verbrauchsabhängige Entgelte).
- (3) Für die von Kunden bei NetGate untergebrachte bzw. im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung überlassene Hard- und Software haftet der Kunde selbst.

§13 Haftung des Kunden, Freistellung

- (1) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die NetGate und Dritten durch die mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung von NetGate-Diensten oder dadurch entstehen, daß der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.
- (2) Soweit NetGate durch Dritte wegen rechtswidriger Handlungen des Kunden, insbesondere im Bereich des Datenschutz-, Urheber- und Wettbewerbsrechts, in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, NetGate von allen denkbaren Ansprüchen freizustellen und die durch die Inanspruchnahme oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entstandenen Kosten zu tragen.

§14 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin.
- (2) Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei an die im Vertrag oder ausdrücklich anderweitig mitgeteilte Anschrift. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, rechtsgültig unterschrieben.
- (3) Für Kündigungen von Domains muß das in unserem Servicebereich dafür vorgesehene Formular verwendet und vollständig ausgefüllt werden.

§15 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

- (1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von NetGate verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von NetGate unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Verzögerung des Versands auf Wunsch des Kunden.
- (2) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von NetGate.
- (3) NetGate ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, daß die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

§16 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

- (1) Soweit NetGate vertraglich die Gestaltung, Erstellung oder Wartung von Webseiten übernommen hat, gilt folgendes:
 - Der Kunde stellt NetGate das zur Erstellung erforderliche Material zur Verfügung. NetGate ist verpflichtet, ausschließlich das vom Kunden vorgelegte Text- und Bildmaterial oder vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten bei der Erstellung zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kunden.
 - Im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander ist ausschließlich der Kunde zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben oder sonstiger Einschränkungen hinsichtlich des Inhaltes der in Auftrag gegebenen Webseiten, insbesondere auch für die Beachtung von Urheberrechten und anderer immaterieller Rechte Dritter verantwortlich. Dessen ungeachtet kann NetGate die Erstellung von Webseiten verweigern, wenn diese gegen Gesetze, Verbote oder andere Auflagen verstoßen oder wenn durch die Erstellung Urheberrechte verletzt würden. Eine Verpflichtung von NetGate zur Überprüfung etwaiger immaterieller Rechte Dritter an dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Material besteht, außer im Falle eines offensichtlichen Verstoßes, nicht.
 - Die Vertragsparteien legen jeweils gesondert für jede Seite Art und Umfang der Designarbeiten und der gewünschten Funktionalitäten fest. Die Vertragsparteien können sich auch auf allgemeine Standards einigen.
 - NetGate legt dem Kunden das fertige Produkt (Webseite), durch ein für den Kunden proprietäres Paßwort geschützt, im Internet zur Abnahme vor.
 - Der Kunde hat keinen Anspruch auf die bei der Erstellung entstehenden Quelltexte oder andere Dateien oder Daten oder andere Gestaltungszwischenstufen.
- (2) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von NetGate auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

- (3) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch NetGate durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer von NetGate entwickelten oder gelieferten Software umfaßt die Nutzung und Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.
- (5) Wird von Abs. 4 abweichend vereinbart, daß das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- (6) Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Software von Fremdfirmen:
 - (a) Für Programme von Fremdfirmen gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
 - (b) Programme bleiben Eigentum des Herstellers bzw. von NetGate. Mit der Entrichtung des Kaufpreises erwirbt der Kunde lediglich das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung des Softwareprodukts. Insbesondere dürfen nicht Kopien an Dritte weitergegeben werden.
 - (c) Der Umfang des Nutzungsrechtes bestimmt sich nach der schriftlichen Lizenzvereinbarung (Softwarevertrag) zwischen dem Hersteller und den Kunden. Durch Öffnen der versiegelten Diskettenverpackung werden die jeweiligen Lizenzvereinbarungen des Herstellers anerkannt. Eine Rückgabe oder ein Umtausch in ein anderes Produkt ist dann nicht mehr möglich.
- (5) NetGate darf auf der Grundlage des Teledienststedatenschutzgesetzes (§ 5 TDDSG) bzw. den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses (d.h. für die Begründung und etwaige Änderungen des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung und der Bereitstellung von Standleitungen) notwendig ist (Bestandsdaten).
- (6) Diese Befugnis gilt auch für Kooperationspartner von NetGate, die ihr Angebot in ein Produkt einbringen, das der Kunde als Ganzes bezieht. Dieser Partner kann seine Sitz auch im Ausland haben.
- (7) Die Bestandsdaten werden spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Soweit Kunden gegen die Höhe der in der Rechnung gestellten Verbindungsentgelte Einwendungen erhoben haben, dürfen die Abrechnungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Ferner können Bestandsdaten bis zum Ablauf von zwei Jahren gespeichert bleiben, sofern Beschwerdebearbeitungen sowie sonstige Gründe einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses dies erfordern. Im übrigen darf die Löschung von Bestands- und Abrechnungsdaten unterbleiben, soweit dies gesetzliche Regelungen vorsehen oder die Verfolgung von Ansprüchen dies erfordert.
- (8) Kommunikationsdaten (Logfiles) werden standardmäßig vier Wochen gespeichert.
- (9) NetGate führt regelmäßige Datensicherungen von System- und Kundendaten durch. Die Wirksamkeit der Datensicherung kann nicht gewährleistet werden. Ansprüche wegen fehlgeschlagener Datensicherungen sind ausgeschlossen.

§17 Datenschutz, Datensicherheit

- (1) Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz und § 3 Abs. 5 Teledienststedatenschutzgesetz darüber unterrichtet, daß NetGate seine Adressdaten in maschinenlesbarer Form erfaßt und für sich aus dem Vertrag ergebende Aufgaben maschinell verarbeitet.
- (2) Soweit sich NetGate zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter bedient, ist NetGate berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- (3) Beide Vertragspartner stehen dafür ein, daß das jeweils mit der Vertragsabwicklung befaßte Personal die einschlägigen Datenschutz- und sonstigen relevanten Rechtsbestimmungen kennt und beachtet.
- (4) Beide Vertragsparteien müssen Paßworte geheimhalten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, daß unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Paßwort erhalten haben. Der Kunde wird NetGate sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für NetGate, wenn sie Änderungen an Paßwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Paßwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

§18 Schlußbestimmungen

- (1) Die Abgabe von Willenserklärungen (Kündigung, etc.) kann nur schriftlich an NetGate und jedwede Kommunikation kann unter Verwendung jedes verfügbaren Mediums (Post, Telefax, E-Mail, etc.) erfolgen. NetGate und der Kunde sind jedoch beidseitig darüber informiert, daß in der Regel derjenige, der sich auf den Zugang und den Inhalt einer bestimmten Willenserklärung beruft, den Zugang bei der anderen Vertragspartei nachweisen muß.
- (2) Anschriftenänderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Beziehungen mit NetGate nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NetGate auf einen Dritten übertragen. Das gleiche Recht steht NetGate unter den entsprechenden Voraussetzungen zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

NetGate Matthias Rojahn e.K.



- (4) Erfüllungsort ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund der Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. NetGate bleibt es vorbehalten, Klagen gegen den Kunden an dessen allgemeinen oder sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Grundvertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle benannt wurde.
- (6) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt für die von NetGate erbrachten Dienstleistungen deutsches Recht.
- (7) An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der NetGate-Kunden gebunden.
- (8) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

NetGate Matthias Rojahn e. K.
Barkhausenweg 11
22339 Hamburg
Tel: 040 / 529897-0 Fax: 040 / 529897-22

Stand: Februar 2007